



Berlin, 19. Mai 2018

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) - Kabinettsfassung

A. Das Wichtigste in Kürze

- Unbefriedigend sind die Regelungen zu den beiden Kompensationsinstrumenten, mit denen der Strompreisanstieg aufgefangen werden soll. Mit den beiden „Kann-Bestimmungen“ wird der KWSB nicht gefolgt. Die beiden Instrumente sind Bestandteil des Kompromisses und sollten daher verbindlich umgesetzt werden. Eine Verknüpfung mit der vorgesehenen Überprüfung im Jahr 2022 ist möglich.
- Es ist richtig, dass ein engmaschiges Monitoring der Auswirkungen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung etabliert wird. Allerdings fehlen dabei die Verknüpfung mit dem Monitoring der Strukturrentwicklung im Strukturstärkungsgesetz, dem Fortschritt beim Netzausbau und beim Ausbau erneuerbarer Energien auf 65 Prozent an der Bruttostromerzeugung.
- Während Braunkohlekraftwerke für die Stilllegung zumindest bis 2030 entschädigt werden sollen, gilt für Steinkohle ab 2024 der Grundsatz: keine Entschädigung. Der DIHK hält dieses Vorgehen für zweifelhaft. Die Investitionssicherheit am Standort Deutschland wird so auch über die Energieversorgung hinaus untergraben.
- Positiv zu bewerten ist, dass die Grundpfeiler der Empfehlungen der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) mit dem vorliegenden Entwurf im Gesetz angelegt sind. Der Ausstiegspfad aus der Kohleverstromung folgt bis 2030 im Wesentlichen den Empfehlungen.
- Es sollte allerdings keinen gemeinsamen Stilllegungspfad von Stein- und Braunkohle geben, da Steinkohleanlagen nach 2030 sonst sehr rasch vom Netz gehen müssten, was Probleme für Strompreise sowie Versorgungs- und Systemsicherheit erwarten lässt. Die Empfehlung der KWSB beinhalten auch keinen gemeinsamen Pfad für diese beiden Technologien.
- Der ab 2026 geltende Grundsatz der entschädigungslosen Stilllegungen bei der Steinkohle entspricht nicht den Empfehlungen der KWSB. Zudem geht davon ein schlechtes Signal für die Investitionssicherheit weit über den Energiesektor in Deutschland hinaus aus.
- Besonders problematisch ist der Grundsatz der Entschädigungsfreiheit ab 2026 für die acht Blöcke der jüngsten Steinkohlegeneration. Eine erfolgreiche Teilnahme an den

Auktionen bis 2026 ist aufgrund der geringen Laufzeiten (11 bis 13 Jahre) unwahrscheinlich, da die Opportunitätskosten über denen älterer Anlagen liegen.

- Die KWSB hat eine Gleichbehandlung zwischen den Kohle-KWK-Anlagen in der Industrie und in der allgemeinen Versorgung empfohlen. Mit Blick auf KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MW, die in die Ausschreibung müssen, wird dies nicht eingehalten. Der Kohleersatzbonus kann bei solchen Anlagen nur in Anspruch genommen werden, wenn der Strom vollständig in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird. Dadurch würde allerdings das Eigenerzeugungsprivileg entfallen. Zudem passt die Begrenzung der Förderung auf 3.500 Vollbenutzungsstunden nicht zum Profil von Industrieanlagen. Die Opportunitätskosten in der Industrie liegen daher deutlich über denen von Anlagen in der allgemeinen Versorgung. Daher werden sie sich in den Ausschreibungen nicht durchsetzen können. Den Wegfall von Industrie-KWK-Anlagen kann sich der Standort Deutschland mit Blick auf die Versorgungs- und Systemsicherheit nicht leisten. Für Süddeutschland gilt das in erhöhtem Maße. Der Kohleersatzbonus sollte daher auch von Anlagen direkt in Anspruch genommen werden können, die ganz oder teilweise zur Eigenerzeugung eingesetzt werden.
- Mit Ausnahme des Kohleersatzbonus sollten die weiteren Änderungen am KWKG in einer eigenständigen Novelle behandelt werden. Auch hier wird mit dem vorliegenden Entwurf in die Planungs- und Investitionssicherheit von Unternehmen eingegriffen.
- Der Kohleersatzbonus sollte, wie von der KWSB vorgesehen, auch für Industriekraftwerke nutzbar sein, wenn der Strom selbst verbraucht wird. Die Perspektive für Objekt- und Industrie-KWK fehlt in den Änderungen des KWKG vollständig. Auch werden die Auswirkungen auf solche Anlagen, die nicht im Europäischen Emissionshandel sind, durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) nicht berücksichtigt.
- So lange nicht mit der EU-Kommission geklärt ist, ob das KWKG und die Netzreserve einer beihilferechtlichen Notifizierung bedürfen, bieten die Regelungen keine Sicherheit für Unternehmen. Diese Klarheit sollte rasch herbeigeführt werden.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die deutsche Wirtschaft ist in vielfältiger Weise von diesem Gesetz betroffen: Zunächst die Betreiber von Kohlekraftwerken durch die Regelungen zum Auslaufen der Kohleverstromung. Durch die Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetztes (KWKG) sind auch viele aktuelle und potenzielle Betreiber von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen direkt adressiert.

Das Kohleausstiegsgesetz und die Novellen der anderen Gesetze haben Auswirkungen auf die Strompreise, so dass die deutsche Wirtschaft in Gänze vom Referentenentwurf betroffen ist. Deutschland ist bereits das Land in Europa mit den höchsten Strompreisen für fast alle Verbrauchergruppen. Der Ausstieg aus der Kohleverstromung wird die Endkundenpreise, die die Unternehmen bezahlen müssen, weiter ansteigen lassen. Es ist zudem davon auszugehen, dass es zu weiteren Strompreisseiterungen durch eine höhere KWK-Umlage kommt, die nicht kompensiert wird.

Die Aussage des Entwurfs, dass nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind, teilt der DIHK daher nicht. Relevant für die deutsche Wirtschaft ist das Gesetz auch insofern, als es Wechselwirkungen mit den Themen System- und Versorgungssicherheit gibt. Der Standort Deutschland kann sich Zweifel an diesen Stellen nicht leisten.

Des Weiteren wird teils entschädigungslos in unternehmerisches Eigentum eingegriffen. Dies wird Auswirkungen auf die Investitionssicherheit der deutschen Wirtschaft insgesamt haben. Dies gilt umso mehr, als davon auszugehen ist, dass entschädigungslose Eingriffe in Anlagen stattfinden werden, die zum Zeitpunkt der gesetzlichen Stilllegung noch nicht abgeschrieben sein werden.

C. Allgemeine Einführung

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (KWSB) hat in einem Kraftakt einen von allen gesellschaftlichen Gruppen getragenen Kompromiss gefunden. Die Empfehlungen der Kommission zum Zeitplan des Ausstiegs aus der Kohleverstromung und zu den Überprüfungszeitpunkten werden im Wesentlichen umgesetzt, so dass der DIHK den vorliegenden Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes bei diesen Punkten grundsätzlich positiv bewertet. Wie bereits unter B. dargelegt, ist von einem Anstieg der Strompreise im Zuge des Ausstiegs aus der Kohleverstromung auszugehen (vgl. auch Aurora Energy 2019: Auswirkungen der Schließung von Kohlekraftwerken auf den deutschen Strommarkt). Entgegen der Empfehlungen der KWSB sind die beiden Kompensationsinstrumente Zuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten aus dem Bundeshaushalt und zusätzliches Entlastungsinstrument für die energieintensive Industrie nur als „Kann-Vorschrift“ enthalten. In vorher bekannt gewordenen Entwürfen stand an diesen Stellen hingegen eine „Ist-Vorschrift“. Sollte diese nicht wieder aufgenommen werden, ist dies aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft eine Aufkündigung des Kompromisses von Seiten der Bundesregierung.

Für Betreiber von Steinkohlekraftwerken stecken im Gesetzestext viele Unwägbarkeiten: Die schrittweise Stilllegung von Kraftwerken über Auktionen und Altersreihung verändert die Netztopologie mit Stilllegung, so dass es für Kraftwerksbetreiber kaum vorhersehbar ist, welche Kraftwerke wirklich als nächstes über die staatliche Stilllegung aus dem Markt ausscheiden. Wesentlich ist, dass bestehende Kraftwerksreserven derzeit bestimmte Leistungen zur Stabilisierung des Netzes nicht bereitstellen: Schwarzstartfähigkeit, Blindleistung und die erzwungene Umrüstung auf Phasenschieber werden ggf. nur regional bereitgestellt. Damit haben diese Eingriffe auch Auswirkungen auf Gas-kraftwerke in ganz Deutschland.

Es erstaunt, dass bei der Prüfung der Alternativen (Kapitel C) eine vollständig durchverhandelte Lösung für die Steinkohle analog zur Braunkohle gar nicht in Betracht gezogen wurde. Gleicher gilt für den Punkt, wie von der KWSB empfohlen, bis 2030 Stilllegungen durch Ausschreibungen für die Steinkohlekraftwerke vorzusehen. Im Gesetz werden entschädigungsfreie Stilllegungen bei der Steinkohle zum Grundsatz erhoben. Der DIHK sieht dieses Vorgehen kritisch und rechnet mit einer Klagewelle von Betreibern von Steinkohlekraftwerken. Rechtsfrieden wird durch dieses Vorgehen jedenfalls nicht hergestellt. Es entsteht auch eine Ungleichbehandlung mit Betreibern von Braunkohlekraftwerken, die für Stilllegungen zumindest bis 2030 entschädigt werden. Auch nach 2030 werden Steinkohlekraftwerksbetreibern Erlöse entgehen. Nach einer Analyse von frontier economics beläuft sich allein der Schaden für das Steinkohlkraftwerk Lünen auf knapp 600 Mio. Euro. Setzt man diese Summe auch für die anderen jungen Steinkohlekraftwerke an, ergibt sich ein Schaden für die Betreiber von über 4 Mrd. Euro.

Aus Sicht des DIHK ist es auch nicht damit getan, aus der Kohleverstromung auszusteigen, ohne den Bau neuer Anlagen massiv zu beschleunigen. Diesem Gesetz sollte daher ein begleitendes spezifisches Planungsbeschleunigungsgesetz an die Seite gestellt werden. Mit Blick auf derzeit übliche Planungszeiträume steht ansonsten zu befürchten, dass wesentliche Investitionsmaßnahmen, die unmittelbar den Auswirkungen des Kohleausstiegsgesetzes geschuldet sind, nicht über das Planungsstadium hinauskommen. Für die breite Öffentlichkeit ist das Kohleausstiegsgesetz in der jetzigen Form abstrakt. Erst in den konkreten Planungsstadien, wenn die jeweilige Betroffenheit sichtbar

wird, setzt der bekannte „Nimby“-Effekt ein. Im Strukturstärkungsgesetz besteht die Möglichkeit, neben der Beschleunigung bei der Verkehrsinfrastruktur dies zumindest auch auf die Errichtung neuer Stromerzeugungsanlagen zu erstrecken.

Dies gilt insbesondere für den Spezialfall von fünf Unternehmen im rheinischen Revier, die mit Briketts aus dem Hambacher Tagebau versorgt werden. Die Versorgung endet allerdings 2022. Aufgrund der Beschaffenheit der Braunkohle aus diesem Tagebau sind diese Briketts auch nicht substituierbar. Da für die Umrüstung auf einen anderen Brennstoff (Umrüstungskosten ca. 40 Mio. Euro in Summe) nur noch wenig Zeit bleibt, sollte in solchen dringenden Fällen eine Beschleunigung gewährt werden. Gleiches gilt auch bei Stilllegungen von Kohle-KWK-Anlagen, in denen die Zeit zur Umstellung gering ist. Die Wärmeversorgung sollte in jedem Fall nicht gefährdet werden. Wenn es keine Beschleunigung solcher Prozesse gibt, sollten Kohlekraftwerke auch erst zu einem späteren Zeitpunkt geschlossen werden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat einen KWK-Dialogprozess aufgesetzt, der die kommende KWKG-Novelle vorbereiten sollte. Die nun mit dem vorliegenden Entwurf von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen wurden hingegen mit der Branche zum Teil nicht besprochen. Ein solches Vorgehen erstaunt. Aus Sicht des DIHK wäre es sinnvoller gewesen, abgesehen von den Regelungen zum Kohleersatzbonus, weitere Änderungen im Rahmen einer eigenständigen Novelle vorzunehmen, wie es auch von Seiten des BMWi vorgesehen war. Zumal die Perspektiven von Industrie- und Objekt-KWK völlig außen vor bleiben. Zudem sind die sog. Log-in-Effekte solcher Anlagen deutlich geringer, da Amortisation und technische Lebensdauer geringer sind als bei Anlagen in der allgemeinen Versorgung. Im Zuge der Einführung der nationalen CO2-Bepreisung wird die Wirtschaftlichkeit aller fossilen KWK-Anlagen unter 20 MW Feuerungsleistung massiv verschlechtert. Der Entwurf zur Änderung des KWKG bietet hierauf keine Antwort.

In Artikel 9 wird ein beihilferechtlicher Genehmigungsvorbehalt verankert. Die Bundesregierung sollte so rasch wie möglich zu einem Konsens mit Brüssel kommen, um den Unternehmen Rechtsicherheit zu bieten.

D. Details - Besonderer Teil

D.1 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Bundesregierung sieht einen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch die Bestimmungen dieses Gesetzes einmalig von 624.716 Euro und jährlich von 112.315 Euro. Ein Behördenmitarbeiter im mittleren Dienst wird mit 117.989 Euro pro Jahr bewertet. Für die gesamte deutsche Wirtschaft ergibt sich damit ein zusätzlicher Personalbedarf von etwa einer Stelle mit Ausnahme des Einführungsjahrs. Allein für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle werden aufgrund der zusätzlichen Anträge für die neuen Boni im KWKG fünf Stellen veranschlagt. Dazu kommen rund 43 zusätzliche Stellen bei der Bundesnetzagentur. Die zusätzliche Stelle in der Wirtschaft würde damit rund 48 zusätzliche Stellen in nachgeordneten Behörden nach sich ziehen. Dies hat aus Sicht des DIHK nichts mit der Praxis zu tun. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft um ein Vielfaches über dem im Gesetz genannten liegen wird. Der DIHK bittet darum, dies entsprechend zu ändern und einen realistischen Erfüllungsaufwand abzubilden.

D.2 Kohleverstromungsbeendigungsgesetz

Anwendungsbereich (§ 1)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes ist deutlich weiter als in diesem Paragrafen angegeben. Es bezieht sich z. B. auch für die Braunkohletagebaue. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Zweck und Ziele des Gesetzes (§2)

In Absatz 2 wird festgehalten, dass die Reduzierung der Kohleverstromung möglichst stetig erfolgen soll. Dieses Postulat ist aus Gründen der Versorgungssicherheit und der Effekte auf die Strompreise richtig. Allerdings sollte dabei jede Technologie einzeln betrachtet werden, so wie es der Bericht der KWSB auch getan hat. Ein gemeinsamer Stilllegungspfad von Braun- und Steinkohle war in der KWSB hingegen kein Thema. Schon aufgrund der Verknüpfung der Braunkohlekraftwerke mit den Tagebauen ist eine andere Herangehensweise als bei der Steinkohle notwendig. Dies sollte im Umkehrschluss aber nicht dazu führen, dass die Steinkohle als Lückenfüller für die Braunkohle herhält. Eine solche Funktion ist nicht Gegenstand der Empfehlungen der KWSB.

Zielniveau und Zieldaten (§ 4)

Bisher galt in den Entwürfen des Gesetzes für die Zielerreichung des jeweiligen Jahres der 31.12. als Stichtag. Dies soll nun für 2023 und 2024 auf den 1. Juli und für die Jahre bis 2037 auf den 1. April vorgezogen werden. Dies ist aus Sicht des DIHK nicht sachgerecht, da die Ziele immer erst mit Ablauf des Jahres erreicht werden sollen. Daher sollte der Stichtag weiterhin der 31.12. sein. Unabhängig von der Einigung zur Stilllegung von Braunkohlekraftwerken sollten Steinkohleanlagen zwischen 2023 und 2030 im Umfang von jeweils ca. 1 GW im Jahr stillgelegt werden. Dadurch wird erreicht, dass die installierte Leistung aller Anlagen in diesem Zeitraum von 15 auf 8 GW sinkt. Die Berechnung der Ausschreibungsmengen sollte sich allein anhand des separaten Reduktionspfads beziehen.

Erreichung des Zielniveaus durch Ausschreibungen (§ 5)

Der Entwurf der Bundesregierung sieht vor, dass bis 2026 Stilllegungen von Kraftwerken per Ausschreibung ermittelt werden sollen. Die Empfehlungen der KWSB schließen ein solches Vorgehen nicht per se aus, auch wenn der DIHK im Einklang mit dem Abschlussbericht der KWSB eine Nutzung dieses Instruments bis 2030 bevorzugen würde.

Aus der Härtefallregelung nach § 39 geht hervor, dass ein finanzieller Ausgleich im Rahmen der gesetzlichen Reduktion nur dann gewährt wird, wenn dieser eine „unzumutbare Härte“ darstellt. In der Gesetzesbegründung wird weiter ausgeführt: „Bei einem solchen Härtefall handelt es sich um eine atypische Situation, die vom gesetzlichen Normalfall abweicht.“ Daraus lässt sich schließen, dass im gesetzlichen Normalfall keine Entschädigung für die Betreiber von stillzulegenden Anlagen vorgesehen sind. Fehlende Entschädigungen bei gesetzlicher Stilllegung untergraben die Investitions sicherheit für Unternehmen auch über die Betreiber von Steinkohlekraftwerken hinaus und sollten daher vermieden werden. Eine Stilllegung ohne Entschädigung ab 2027 entspricht auch nicht den Empfehlungen der KWSB. Es ist zudem auch für die Zeit nach 2030 mit Deckungsbeiträgen für Steinkohlekraftwerke zu rechnen.

Ermittlung des Ausgangsniveaus (§ 7)

Der DIHK unterstützt die im Gesetz vorgesehene Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Ausschreibungsmenge. Positiv hervorzuheben ist, dass Anlagen, die den Kohleersatzbonus in Anspruch nehmen, sich nicht an Ausschreibungen beteiligen können. Problematisch ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass Steinkohleanlagen, die ganz oder überwiegend zur Eigenversorgung genutzt werden und eine installierte Leistung zwischen 1 und 50 MW aufweisen, den Kohleersatz bonus de facto nicht in Anspruch nehmen können und ihnen damit die Wahlmöglichkeit vorenthalten wird. Hintergrund ist, dass der Kohleersatzbonus in diesem Segment nur Anlagen gewährt wird, die einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben und den Strom vollständig in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen. Dadurch erhalten diese Anlagen zwar den Kohlersatzbonus – sofern sie in einer Ausschreibung Erfolg hatten – verlieren aber die reduzierte EEG-Umlage, da der selbst erzeugte Strom nicht mehr selbst verbraucht wird. Zudem ist die Wärmeauskopplung bei Industrieanlagen in der Regel deutlich höher als bei Anlagen in der allgemeinen Versorgung. Die Opportunitätskosten solcher Anlage dürften aus diesen Gründen regelmäßig über den Geboten von Anlagen in der allgemeinen Versorgung liegen.

Teilnahme von Anlagen an der Ausschreibung (§ 12)

Nach Absatz 1 Nummer 8 müssen Kraftwerksbetreiber, wenn sie einen Zuschlag in der Ausschreibung erhalten haben, auf Verlangen des Übertragungsnetzbetreibers Generatoren so umzurüsten, dass sie zu einem Betriebsmittel für Systemdienstleistungen umzurüsten. Dies stellt einen weitreichenden Eingriff in das Eigentum des Kraftwerksbetreibers dar. Schließlich kann er sein Grundstück dann nur in Teilen für andere Zwecke nutzen. Bislang ist dieser Eingriff unbefristet. Er sollte nach Auffassung des DIHK zumindest befristet werden und lediglich das letzte Mittel darstellen.

Kraftwerke in Süddeutschland sollen nach Absatz 3 von der Teilnahme an der Ausschreibungs runde 2020 ausgeschlossen werden; dies wird in der Begründung mit der absehbaren Feststellung der Systemrelevanz im Falle einer Bezuschlagung begründet, die offenbar vermieden werden soll.

Dadurch verringert sich der Wettbewerb, was zu einem ineffizienterem Ausschreibungsergebnis führen kann. Aufgrund des schleppenden Netzausbau werden voraussichtlich auch nach 2020 in den weiteren Ausschreibungsrounden Kraftwerke als systemrelevant eingestuft. Ob wie die Bundesregierung schreibt, „bis Mitte der 2020er-Jahre wichtige Hochspannungsgleichstromleitungen fertiggestellt“ sind, bleibt abzuwarten. Aus diesem Grund erschließt sich der Ausschluss süddeutscher Anlagen in der Auktion 2020 nicht.

Zuschlagsverfahren (§ 18)

Sind Auktionen überzeichnet, erfolgt die Reihung der Gebote nicht allein nach dem tatsächlichen Gebotswert. Vielmehr soll der Gebotswert durch die durchschnittlichen Emissionen des Kraftwerks der letzten drei Jahre geteilt werden. Dies ist auf der einen Seite verständlich, um möglichst viele Emissionen möglichst frühzeitig vom Markt zu nehmen. Auf der anderen Seite ist es problematisch, da Leistung und keine Emissionsmenge ausgeschrieben wird. Von einer Überzeichnung der Auktionen ist aufgrund der ansonsten drohenden entschädigungslosen Stilllegung der Anlagen auszugehen.

Die KWSB hatte sich bewusst für den Weg entschieden, auf die Leistung abzustellen, da die Emissionen z. B. nichts über die Effizienz eines Kraftwerks aussagen. So können längere Ausfallzeiten oder aus Sicht des Kraftwerks schlechte Marktbedingungen zu einem geringen Ausstoß von Emissionen bei ineffizienten Kraftwerken führen. Diese würden dann weiterlaufen. Effizientere Kraftwerke stillzulegen ist aus Sicht des DIHK nicht sinnvoll und würde voraussichtlich auch die Stilllegungskosten erhöhen. Daher sollte auf diesen Punkt verzichtet bzw. die Verwendung eines anderen Emissionskriteriums geprüft werden. Dies gilt umso mehr, als Anlagen in der Industrie aufgrund der höheren Wärmeauskopplung als Anlagen in der allgemeinen Versorgung und der damit einhergehenden höheren Opportunitätskosten benachteiligt werden.

Anlagen, die in bestimmten Regionen stehen, erhalten einen Netzfaktor als Zuschlag zum Gebot, d. h. sie werden im Auktionsverfahren benachteiligt. Da sie somit bei der Ausschreibung mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zum Zug kommen werden, droht eine entschädigungslose Stilllegung, wenn diese Anlage aus Netzsicht nicht mehr systemrelevant ist. Anlagen stützen das Stromversorgungssystem und sollen daher auf eine Entschädigung verzichten. Aus Sicht des DIHK sollte dieses Vorgehen überdacht werden.

Höchstpreis (§ 19)

Unverständlich ist, warum, anders als bei den Ausschreibungen für erneuerbare Energien und KWK-Anlagen, ein über dem Höchstwert liegender Gebotswert nicht direkt zu einem Ausschluss des Kraftwerks führt. Es sollte eine einheitliche Regelungspraxis für alle Ausschreibungen geben. Auch aus der Begründung geht hervor, dass dies das mildere Mittel gegenüber dem Ausschluss darstellt. Wenn die Bundesregierung dieser Auffassung ist, sollte das für alle Ausschreibungen Anwendung finden.

Die Höchstpreise weisen eine sehr starke Degression auf. Sie sollten so ausgestaltet werden, dass eine freiwillige Stilllegung der Kraftwerke erfolgen kann. Dies setzt eine angemessene Berücksichtigung der Stilllegungs- und Opportunitätskosten der Betreiber bei der Festlegung des Höchstpreises

voraus. So bewirkt das Zusammenspiel aus den jetzt vorgeschlagenen, zu niedrigen Höchstpreisen und grundsätzlich entschädigungslosen Stilllegungen ab 2024 bzw. 2027, dass das Prinzip der Freiwilligkeit konterkariert wird. Betreiber können sich dadurch gezwungen sehen, unterhalb ihrer Kosten zu bieten.

Aufgrund der Degression werden zudem Betreiber neuerer Anlagen mit höheren Opportunitätskosten benachteiligt. Die KWSB hatte empfohlen, für Anlagen, die jünger als 25 Jahre sind, die Degression des Höchstwerts auszusetzen. Für Stilllegungen im Jahr 2026 beträgt der Höchstpreis in den Auktionen 49 Euro/kW installierter Leistung. Das sind weniger als 10 Prozent der durchschnittlichen Entschädigung für Braunkohlekraftwerke (rund 500 Euro/kW).

Verfahren bei Unterzeichnung der Ausschreibungen (§ 20)

Der DIHK plädiert dafür, auf die geplante gesetzliche Stilllegung ab 2024 zu verzichten, wenn Ausschreibungen unterzeichnet sein sollten. Sollte die Bundesregierung an ihrer Auffassung festhalten, dass Steinkohlekraftwerke grundsätzlich keine Entschädigung bekommen, wird dies dazu führen, dass die Ausschreibungsmengen in den Jahren 2024 bis 2026 überzeichnet sind.

Verhältnis der Steinkohleausschreibung zur Kapazitätsreserveverordnung (§ 25)

Der DIHK unterstützt, dass Anlagen, die einen Zuschlag in einer Auktion erhalten haben, an Ausschreibungen im Rahmen der Kapazitätsreserveverordnung teilnehmen dürfen. Dadurch wird ein hohes Maß an Wettbewerb und damit eine preisgünstige Beschaffung in diesem Absicherungssegment des deutschen Strommarkts ermöglicht. Die Bundesregierung folgt hiermit den Empfehlungen der KWSB.

Gewährleistung der Netzsicherheit bei der Ausschreibung (§ 26)

Nach Absatz 3 darf ein Netzbetreiber die Umrüstung einer Steinkohleanlage verlangen, wenn diese systemrelevant ist, aber endgültig abgeschaltet werden soll. Da Anlagen in der Netzreserve nur sehr wenige Stunden im Jahr laufen und auch nicht am Markt eingesetzt werden, hält der DIHK diese Maßnahme nicht für notwendig, da Kraftwerke in dieser Reserve abgeschaltet werden müssen (sofern eine endgültige Stilllegungsanzeige vorliegt), wenn sie den Status der Systemrelevanz nach erfolgtem Netzausbau verlieren. Aufgrund der geringen Laufzeiten der Netzreserve ist auch nicht von signifikanten Emissionen solcher Anlagen auszugehen. Zudem dürften sich die Vermeidungskosten einer solchen Umrüstung auf ein Vielfaches des derzeitigen Preises im europäischen Emissionshandelssystem belaufen.

In diesem Zusammenhang ist nicht eindeutig, ob die nach § 18 bezuschlagten Anlagen, für die nachträglich die Systemrelevanz festgestellt wird, in der Netzreserve weiterbetrieben werden sollen oder ob ein neues Netzsegment geschaffen wird. Auch der Umbau der Anlagen, der sich auf die Nutzung als Phasenschieber bezieht, ist ein neuer Sonderfall für die Netzreserve. Bei der Netzreserve ist zudem unklar, ob sie nach dem Urteil des EuGHs zum EEG 2012 weiterhin einer beihilfrechtlichen Genehmigung bedarf.

Absatz 2 sieht vor, dass die Systemrelevanzprüfungen durch die Übertragungsnetzbetreiber auch Alternativen zum Weiterbetrieb der Steinkohleanlagen unter Berücksichtigung technischer Aspekte,

erforderlicher Vorlaufzeiten sowie erwarteter Kosten beinhalten sollen. Derartige Alternativenprüfungen können den Untersuchungsaufwand der Systemrelevanzprüfungen signifikant erhöhen und erscheinen redundant zu der ohnehin bestehenden Anforderung, die Bemessung der Netzreserve am Redispatchbedarf auszurichten. Die Motivation für diese Alternativenprüfung liegt darin, die Vorhaltung von Kraftwerken als Netzreserve möglichst zu vermeiden, wenn diese ausschließlich zu Zwecken der Spannungsstabilität benötigt werden. Die Forderung nach Alternativenprüfungen ist daher sachgerecht in § 26 Absatz 3 zu verorten.

Verfahren der Reihung durch die Bundesnetzagentur (§ 29)

Nach § 29 werden die Steinkohlekraftwerke von der Bundesnetzagentur nach ihrem Inbetriebnahmedatum gereiht. Investitionen in Kraftwerke werden richtiger Weise nach § 31 bei der Reihung berücksichtigt. Kraftwerke nach dem Alter zu reihen, um dadurch eine Abschaltreihenfolge zu bekommen, ist grundsätzlich verständlich. Schließlich ist davon auszugehen, dass jüngere Kraftwerke höhere Wirkungsgrade aufweisen und Kohle damit effizienter nutzen. Allerdings berücksichtigt die Reihung allein nach dem Alter nicht, ob ein Kraftwerk auskoppelt oder nicht. Dies sollte ebenfalls in die Reihung einfließen.

Problematisch ist die Altersreihung insbesondere bei den neuesten Steinkohlekraftwerken, die zwischen dem 1. Dezember 2013 und dem 30. Oktober 2015 ans Netz gegangen sind. Es handelt sich dabei um acht Kraftwerke bzw. Kraftwerksblöcke mit einer installierten Leistung von rund 6,2 GW, die alle der gleichen Generation angehören und daher ungefähr denselben Wirkungsgrad von ca. 46 Prozent aufweisen. Sprich: Die Kraftwerke weisen alle dieselbe Effizienz auf. Eine sinnvolle Anwendung der Altersreihung nach § 29 und damit der Stilllegung dieser Anlagen ab 2030 erscheint daher nicht möglich. Problematisch ist zudem, dass die kombinierte Altersreihung es erlaubt, Kraftwerke aufgrund ihrer Systemrelevanz länger am Markt zu lassen und dafür deutlich jüngere Kraftwerke abzuschalten, die aus Netzsicht nicht relevant ist. Zwar ist es richtig, dass Steinkohlekraftwerke erst abgeschaltet werden, wenn sie nicht (mehr) systemrelevant sind. Jüngere Kraftwerke aber dafür zu bestrafen, dass der Netzausbau nicht rechtzeitig umgesetzt werden konnte, erscheint allerdings ebenfalls nicht zielführend. Daher sollten aus Sicht des DIHK systemrelevante Kraftwerke in der Reihung so behandelt werden, als seien sie bereits abgeschaltet worden.

Langfristige Netzanalyse und Netzsicherheit (§ 34)

Es ist richtig, dass die Auswirkungen des Ausstiegs aus der Kohleverstromung auf die Versorgungs- und Systemsicherheit auch in langfristiger Perspektive eng überwacht werden. Der DIHK hält es für richtig und notwendig, dass bei Zweifeln an der Versorgungs- und Systemsicherheit Abschaltanordnungen verschoben werden sollen.

Die in Absatz 1 vorgesehenen langfristigen Analysen, die im November 2020 vorzulegen sind, sollen untersuchen, welche Auswirkungen die gesetzliche Reduktion der Stein- und Braunkohleverstromung auf die Bewirtschaftung von Netzengpässen, auf die Frequenzhaltung, die Spannungshaltung und auf die Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus haben. Langfristige Netzanalysen mit dieser Zielsetzung bereits im laufenden Jahr bergen allerdings die Gefahr einer großen Unschärfe, weil wesentliche Parameter (z. B. die Reihung der Stilllegung) zu diesem

Zeitpunkt nicht bekannt sind. Ferner ist auch der Netzausbau den bekannten Unsicherheiten unterworfen.

Die begleitenden Netzanalysen nach Absatz 2 stellen hohe technische Anforderungen an die Zusammenarbeit zwischen Bundesnetzagentur und Übertragungsnetzbetreibern. Die Analysen sollten analog zum aktuell geltenden EnWG sowie der NetzResV durch die ÜNB erstellt und anschließend von der Bundesnetzagentur geprüft und genehmigt werden. Hintergrund ist, dass die Systemverantwortung den ÜNB obliegt und nur sie alle relevanten Daten und Informationen zum Netzausbau und -betrieb (z. B. Abschaltplanungen und Inbetriebnahmetermine von Netzausbaumaßnahmen u. a.) vorliegen haben und sich bei den Analysen auch auf die Erkenntnisse aus anderen, ähnlich gelagerten Analysen stützen können.

Anordnung der gesetzlichen Reduzierung und deren Aussetzung (§ 35)

Es ist grundsätzlich richtig, dass gesetzliche Stilllegungen von Steinkohlekraftwerken ausgesetzt werden, wenn diese für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromsystems notwendig sind. Mit Absatz 2, Satz 4 wird dieser Grundsatz jedoch wieder durchbrochen. Anlagen können trotz ihrer Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der Systemsicherheit stillgelegt werden, um das Ziel von 8 GW Steinkohle im Jahr 2030 zu erreichen bzw. im Jahr 2038 eine vollständige Stilllegung aller Anlagen zu erreichen. Mit dieser Regelung wird das Vertrauen der Unternehmen erschüttert, dass Versorgungs- und Systemsicherheit ein zum Klimaschutz gleichrangiges Gut ist. Denn: Offensichtlich gibt die Bundesregierung dem Klimaschutz Vorrang. Der DIHK plädiert an dieser Stelle dafür, dass Kraftwerke auch im Hinblick auf 2030 und 2038 erst abgeschaltet werden, wenn klar ist, dass damit keine Probleme für die Versorgungs- und Systemsicherheit entstehen.

Verhältnis der gesetzlichen Reduktion der Steinkohleverstromung zur Kapazitätsreserve (§ 36)

Der DIHK hält es für sinnvoll, dass Steinkohlekraftwerke an der Kapazitätsreserve teilnehmen können, auch wenn eine gesetzliche Abschaltung bereits angeordnet ist.

Gewährleistung der Netzsicherheit bei der gesetzlichen Reduzierung (§ 37)

Bei den Fristen für die Systemrelevanzprüfung durch die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) nach den jährlichen Stilllegungsanordnungen sollte – u. a. auch zur Vermeidung von Doppelprüfungen und unnötigem Mehraufwand – darauf geachtet werden, dass die Termine der Systemrelevanzprüfung synchron laufen zu den bereits jährlich stattfindenden Systemanalysen der ÜNB gem. § 3 Abs. 2 der NetzResV. Dies ist bereits in § 26 Abs. 2 Nr. 2 ab der dritten Runde im Ausschreibungsverfahren vorgesehen. Ferner sollte darauf geachtet werden, dass den ÜNB und auch der Bundesnetzagentur ausreichend Zeit zur Verfügung steht, die Szenarien abzustimmen und die Rechnungen durchzuführen. Ein zeitliches Vorziehen der Eingangsdatenabstimmung und eine Verlängerung des Berechnungszeitraums Systemanalyse gem. § 3 Abs. 2 der NetzResV von drei auf vier Monate empfiehlt sich daher.

Steinkohle-Kleinanlagen (§ 38) und Braunkohle-Kleinanlagen (§ 44)

Die Freistellung von Kleinanlagen von Ordnungsrecht bis 2030 ist ausdrücklich zu begrüßen und entspricht den Empfehlungen der KWSB. An den Standorten, wo für eine Umstellung auf Gas die

notwendige Gasinfrastruktur nicht vorhanden ist, sollten auch nach 2030 Ausnahmeregelungen gelten. Im Segment bis 150 MW befinden sich vor allem industrielle Anlagen, die überwiegend zur Eigenversorgung genutzt werden und Wärme auskoppeln. Die Umstellung dieser Kraftwerke kann beschleunigt werden, wenn auch solche Anlagen den Kohleersatzbonus des KWKG in Anspruch nehmen können. Andernfalls ist davon auszugehen, dass viele Anlagen nicht ersetzt werden. Im Hinblick auf die abnehmende Kraftwerksleistung ist es aus Sicht des DIHK daher nicht sinnvoll, auf solche Anlagen zu verzichten (s. auch Ausführungen zum KWKG).

Kleinere Braunkohleanlagen bis 150 MW sind nicht Teil des verhandelten Ausstiegs aus der Braunkohle. Für sie sollen dieselben Regelungen angewendet werden wie für kleinere Steinkohleanlagen. Es ist aufgrund der höheren Emissionen solcher Anlagen und der in der Regel längeren spezifischen Laufzeiten davon auszugehen, dass diese Anlagen dann 2030 rasch stillgelegt werden, wenn der gesetzliche Reduktionspfad auch für Kleinanlagen greift. Zwar können auch Kleinanlagen an den Ausschreibungen bis 2026 teilnehmen, aufgrund der meist höheren Wärmeauskopplung bei industriellen Anlagen weisen diese Kraftwerke aber höhere Opportunitätskosten im Hinblick auf eine Stilllegung auf, zumal da es sich um Alt-Bestandsanlagen handelt und damit für den Selbstverbrauch des Stroms keine EEG-Umlage bezahlt wird. Daher plädiert der DIHK dafür, solche Anlagen besser im Ausschreibungsdesign zu berücksichtigen oder bessere Rahmenbedingungen im KWKG zu schaffen.

Für Kohle-Anlagen in der Industrie mit einer Feuerungsleistung unter 20 MW greift zudem ab 2023 die Bepreisung der Kohle durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Eine Umstellung solcher Anlagen auf Gas ist in den meisten Fällen nicht wirtschaftlich, so dass hier die Stilllegung ganzer Betriebe im Raum steht.

Aus Sicht des DIHK sollte zumindest klargestellt werden, dass das Verbot der Mitverbrennung von Kohle als Nebenenergieträger (§ 45) für Kleinanlagen frühestens im Jahr 2030 greifen sollte.

§ 39 Härtefälle

Grundsätzlich ist es richtig, dass Härtefälle im Gesetz durch eine Fristverlängerung für Stilllegungen berücksichtigt werden können. Allerdings bleibt unklar, was unter bereits begonnenen Umrüstungen zu verstehen ist oder ab wann eine unzumutbare Härte beginnt. Aus Sicht des DIHK sollte insbesondere die Sicherung der Wärmeversorgung einen Härtefall darstellen. Zudem können Anlagen nur umgerüstet werden, wenn ein Anschluss an das Gasnetz verfügbar ist. Dies dürfte nicht überall gegeben sein. Dies sollte im Rahmen des Paragrafen zu Härtefällen ebenfalls berücksichtigt werden.

Verbot der Kohleverfeuerung (§ 46)

Der Abschlussbericht der KWSB stellt klar, dass sich bei der Reduzierung von gekoppelten Kohlekraftwerkskapazitäten im Vergleich zu ungekoppelten Kohlekraftwerkskapazitäten aufgrund der lokalen Wärmeversorgung und industrieller Prozesswärmebereitstellung zwangsläufig unterschiedliche Herausforderungen ergeben, die auch differenziert betrachtet werden müssen. Um eine Gefährdung der Dampfversorgungssicherheit auszuschließen, bedarf es einer solchen differenzierten Betrachtung in § 46. Für Steinkohleanlagen, die auch der Wärme- oder Prozessdampfversorgung

dienen, sollte das Kohleverfeuerungsverbot erst greifen, wenn die Inbetriebnahme der Dampferzeugungsanlage, die die stillzulegende Anlage ersetzt, abgeschlossen ist. Ansonsten ist die Dampfversorgungssicherheit nicht gewährleistet.

Eine Frist von max. 30 Monaten ist für eine solche Umstellung grundsätzlich nicht ausreichend. Die notwendigen Schritte wie Genehmigungsverfahren, Ausschreibungsverfahren für den Bau der Anlage, technische Umsetzung, und Inbetriebnahme benötigen einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren. Insbesondere der Zeitraum für die Genehmigung ist mit erheblichen Unsicherheiten verbunden. Alternativ sollte in § 46 klargestellt werden, dass bis zum Abschluss der Inbetriebnahme der Ersatzanlagen, die Steinkohleanlage für die Sicherstellung der Dampfversorgung eingesetzt werden darf, bis die Inbetriebnahme der Dampferzeugungsanlage, die die stillzulegende Anlage ersetzt, abgeschlossen ist. In diesem Fall sollte die Bußgeldvorschriften nach § 59 nicht zur Anwendung kommen. In jedem Fall sollte zudem gesetzlich verankert werden, dass die Genehmigungsanträge für Ersatz-Dampferzeugungskapazitäten für Steinkohleanlagen, die auch der Wärmeversorgung dienen, vorrangig behandelt werden.

Verständlich ist das Anliegen der Bundesregierung vor dem Hintergrund des Ausstiegs aus der Kohleverstromung, auch die Mitverfeuerung von Braun- und Steinkohle in Kraftwerken zu unterbinden. Unklar ist aber, warum dies bereits bis zum 31.12.2026 geschehen soll. Der DIHK hält eine solche Regelung nicht für sinnvoll. Die Mitverfeuerung sollte erst mit dem endgültigen Verbot der Kohleverstromung 2038 beendet werden. Für Kleinanlagen unter 150 MW sollte diese Regelung in jedem Fall erst ab 2030 greifen.

Regelmäßige Überprüfung der Maßnahme (§ 49) und Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems und preisgünstige Versorgung mit Elektrizität (§ 50)

Der DIHK bewertet positiv, dass die Überprüfungszeitpunkte wesentlich so gesetzt werden, wie von der KWSB empfohlen. Dass die erste Überprüfung bereits 2022 stattfinden soll, ist sinnvoll, um möglichen Gefährdungen der Versorgungssicherheit im Zuge des Ausstiegs aus der Kernkraft vorzubeugen. Die Überprüfung kann dazu führen, dass ab 2023 (vorerst) keine weiteren Auktionen durchgeführt werden können.

Der DIHK unterstützt, dass Versorgungssicherheit und wettbewerbsfähige Strompreise eine stärkere gesetzliche Verankerung erfahren sollen. In Verbindung mit der in Artikel 3 (neuer Absatz 4a in § 51 EnWG) vorgesehenen Berücksichtigung von besonderen historischen Wetter- und Lastjahren beim Monitoring der Versorgungssicherheit ist hier entlang der KWSB-Empfehlungen der Einstieg in einen risikoorientierten „Stresstest“ für die Versorgungssicherheit enthalten. Es fehlen allerdings zu beiden Dimensionen noch konkrete Zielwerte, ein reines Monitoring ist nicht ausreichend und entspricht auch nicht dem Verständnis der KWSB zu diesem Punkt. Dies gilt insbesondere für den Punkt zu den wettbewerbsfähigen Strompreisen. Der DIHK empfiehlt daher, diese im Rahmen einer Verordnung zu entwickeln, die die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages erlassen können soll.

Die Verantwortung für die Systemsicherheit ist klar bei den Übertragungsnetzbetreibern geregelt. Eine ebenso klare Zuweisung der Versorgungssicherheit sollte im EnWG geschaffen werden. Durch

Dritte nachweislich verursachte Schäden infolge eines Stromausfalls oder aufgrund mangelnder Qualität bei der Stromversorgung sollten angemessen entschädigt werden. Die heute im EnWG verankerte Regelung ist unzureichend und bedeutet für die Wirtschaft ein hohes finanzielles Risiko.

Beim Monitoring der Strompreisentwicklung ist eine alleinige Betrachtung des Börsenstrompreises weder sinnvoll noch zielführend. Entscheidend für die Wirtschaft sind nicht die Preise an der Börse, sondern der Endkundenpreis. Insbesondere bei den Netzentgelten sind in der Zukunft weitere Steigerungen zu erwarten. Dazu kann auch die Abschaltung der Kohlekraftwerke führen, indem Redispatchkosten steigen. Zudem haben erneuerbare Energien zwar einen dämpfenden Effekt auf den Börsenstrompreis, dies verursacht aber gleichzeitig höhere Förderkosten, da mit dem verkauften Grünstrom weniger Erlöse erzielt werden können. Auch werden neue Regenerative nur in Ausnahmefällen ohne Förderung errichtet und belasten damit die EEG-Umlage. Entscheidend ist für ein Monitoring der Strompreise der Vergleich mit internationalen Wettbewerbern. Dieser sollte regelmäßig mindestens alle zwei Jahre erfolgen.

In § 50 Absätze 2 und 4 sieht der Gesetzentwurf vor, dass das BMWi auf Basis wissenschaftlicher Untersuchungen und der genannten Kriterien prüft, ob eine preisgünstige Stromversorgung bei Fortschreiten des Kohleausstiegs gewährleistet werden kann. Dies sollte transparent mit interessierten Kreisen gespiegelt werden. Falls eine preisgünstige Stromversorgung nicht gegeben ist, sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Eine geeignete Maßnahme ist beispielsweise eine Anpassung der Kapazitätsreserve. Für den Fall, dass die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Energieversorgungssystems nicht gewährleistet ist, sollen die Ausschreibungen für ein Zieldatum ausgesetzt werden oder das Ausschreibungsvolumen reduziert werden. Der DIHK unterstützt diese Regelung ausdrücklich. Dies gilt auch für das Vorziehen dieser Überprüfung bis zum 31.12.2020 und der dann jährlichen Überprüfung.

§ 50 Absatz 4, Satz 1 Nummer 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn das BMWi feststellt, dass die Indikatoren für die Entwicklung der Strompreise nach § 49 Absatz 1 überschritten werden oder eine Überschreitung der Indikatoren droht und die Maßnahmen nach Absatz 2 nicht ausreichen, um dies zu verhindern. Dies sollte auch auf Nummer 2 entsprechend angewandt werden. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Überprüfung der Entwicklung der Strompreise ebenfalls bis zum 31. Dezember 2020 (§ 50, Absatz 1) vorliegt.

Der DIHK ist der Auffassung, dass die Überprüfung, ob die Gasversorgungsnetze ausreichend ausgebaut und dimensioniert sind für die Umstellung von Kraftwerken auf Gas, zu spät vorgelegt werden soll. Sie sollte spätestens bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein, auch um Kohlekraftwerksbetreibern Planungssicherheit zu geben.

Der Gesetzentwurf sieht derzeit nur während der Ausschreibungsphase bis Ende 2026 eine Anpassung des Kohleausstiegspfads vor. Dies sollte aus Sicht des DIHK auch für die Zeit ab 2027 gelten, wenn die Kriterien und Indikatoren für die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Stromsystems und/oder die Kriterien und Indikatoren beim Strompreis nicht eingehalten werden. Der DIHK schlägt daher vor, in § 50 Absatz 4, Satz 1 eine Nummer 3 anzufügen:

„3. reduziert die Bundesnetzagentur auch für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zur Beendigung der Steinkohleverstromung spätestens im Jahr 2038 die Stilllegungsmengen.“

In § 50, Absatz 4, Satz 2 müsste entsprechend eine Ergänzung vorgenommen werden:

„Satz 1 Nummern 1 - 3 sind entsprechend anzuwenden [...].“

An zwei entscheidenden Punkten bleibt der Gesetzesentwurf hinter den Empfehlungen der KWSB zurück: Dies betrifft die Beschleunigung des Netzausbau sowie die Fortschritte beim Ausbau erneuerbarer Energien. Konkret: Das Erreichen des Ziels von 65 Prozent erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch im Jahr 2030. Dem Ausstiegsfahrplan aus der Kohle sollte dringend ein Einstiegsfahrplan in erneuerbare Energien zur Seite sowie in Integrationstechnologien wie Speicher gestellt werden. Andernfalls sollte der Ausstieg aus der Kohleverstromung überdacht werden. Des Weiteren fehlt bei der Überprüfung der energiewirtschaftlichen Situation die Verknüpfung mit dem Strukturstärkungsgesetz und der dort angelegten Überprüfung. Die KWSB hat empfohlen, alle vier Dimensionen Preise, Klima, Versorgungssicherheit und Strukturentwicklung gemeinsam zu prüfen und bei Abweichungen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Aus Sicht des DIHK sollte diese Verknüpfung dringend nachgeholt werden. Zur Strukturentwicklung gehört auch, die Entwicklung in den energieintensiven Branchen mit in den Blick zu nehmen.

Entlastung stromintensiver Betriebe (§ 50 Absatz 5)

Die KWSB hat ein besonderes beihilferechtskonformes Entlastungsinstrument für stromkostenintensive Unternehmen empfohlen, denen der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt zu den Netzentgelten nicht bzw. wenig hilft, die Kostensteigerungen durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung aufzufangen.

In den bisherigen Entwürfen war dieses Instrument enthalten. Dies wurde im Referentenentwurf in eine Kann-Bestimmung abgeschwächt. Dies widerspricht den Empfehlungen der KWSB und sollte dringend geändert werden. Energieintensive Unternehmen müssen für Investitionen in langlebige Anlagen bereits heute wissen, ob sie mit einer Kompensation des Strompreisanstiegs rechnen können. Daher sollte die Förderrichtlinie bis 31.12.2020 vom BMWi erlassen werden. Als alleiniges Kriterium zur Inanspruchnahme dieser Entlastung sollte aus Sicht des DIHK die Nutzung eines Sondernetzentgelts nach § 19 Absatz 2 der StromNEV gelten. Weitere Kriterien sind hingegen nicht notwendig. Zudem sollte im Gesetz geregelt werden, aus welchem Topf die notwendigen Mittel für dieses Instrument zur Verfügung gestellt werden sollen.

Der Referentenentwurf spricht beim Ausgleichsmechanismus für energieintensive Betriebe von einem „angemessenen Zuschuss“. Dies ist eine missverständliche Formulierung, da es sich nicht um Zuschüsse handelt, sondern um einen Ausgleich von Belastungen wie bei der Besonderen Ausgleichsregel des EEG. Daher sollte von einem vollständigen Ausgleichsanspruch gesprochen werden.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Ausstieg aus der Kohleverstromung nicht nur direkt auf den Börsenstrompreis auswirken wird, sondern auch einen Anstieg sowohl des CO2-Preises durch die

Stilllegung von Zertifikaten als auch des Erdgaspreises durch den höheren Einsatz in Kraftwerken zur Folge haben wird. Um diese Entwicklungen berücksichtigen zu können, sollte der Halbsatz „unabhängig vom konkreten Vorliegen oder der Ausgestaltung eines Stromlieferungsverhältnisses“ in Satz 3 nach dem Wort „Börsenstrompreises“ eingefügt werden.

Im Übrigen weist der DIHK darauf hin, dass im Rahmen des Strukturstärkungsgesetzes auch Unternehmen direkt als förderfähig eingestuft werden sollten.

Sicherheitsbereitschaft von Braunkohlekraftwerken und europäisches Recht

Laut Entwurf der Bundesregierung sollen einzelne Braunkohlekraftwerke in eine Sicherheitsbereitschaft überführt werden. Allerdings regelt Art. 22 Absatz 1 der Strombinnenmarktverordnung, dass Kapazitätsmechanismen in Form von strategischen Reserven über ein technologienutrales, diskriminierungsfreies, wettbewerbliches Auswahlverfahren beschafft werden müssen. Des Weiteren muss auch die Vergütung grundsätzlich wettbewerblich bestimmt werden.

Sicherung der Versorgung mit regionalen Rohstoffen

Kohlekraftwerke haben bisher maßgebend zur Rohstoffversorgung der deutschen Gips- und Zementindustrie beigetragen. Die Flugasche wird als Zusatzstoff in der Zementindustrie verwendet und reduziert den Anteil an Zementklinkern. Der aus den Entschwefelungsanlagen stammende hochwertige REA-Gips stellt mit noch ca. 55 Prozent die wichtigste Rohstoffsäule dar. Da die Versorgung mit Gips-Rohstoffen direkt vom Kohleausstiegsgesetz betroffen ist, sollte - wie schon von der KWSB berücksichtigt und aufgrund der engen Zusammenhänge - auch dort die Gips-Rohstoffsicherung explizit angesprochen werden. In einer eigenständigen Gips-Rohstoffsicherungsklausel oder im Begründungstext sollte adressiert werden, dass dementsprechende Maßnahmen auf Ebene der Bundesländer umgesetzt werden sollten, um den wegfallenden REA-Gips durch eine zusätzliche Gewinnung von Naturgips, verstärkte Verwendung von Recyclaten und alternative Produkte ausgleichen zu können. Schließlich ist auch in den kommenden Jahren aufgrund der Bautätigkeit von einem wachsenden Bedarf auszugehen. Die derzeit praktizierte Einlagerung anfallenden REA-Gipes deckt den Bedarf nur temporär.

Der Bundesrat spricht sich daher folgerichtig für folgende Ergänzung in § 49 Absatz 1 Satz 2 – neu - KV BG aus:

„In diese Überprüfung bezieht sie Maßnahmen zur vorsorgenden Sicherung von Rohstoffen, die im Zuge der Kohleverstromung gewonnen werden, insbesondere Gips, ein.“

Der DIHK schließt sich dieser Formulierung an.

Überprüfung des Abschlussdatums (§ 51)

Die KWSB hat sich darauf verständigt, dass im Jahr 2032 überprüft werden soll, ob das Abschlussdatum auf das Jahr 2035 vorgezogen werden kann. Dabei sollte es auch bleiben. Eine frühere Überprüfung ergibt wenig Sinn, da sich wichtige Parameter, wie z. B. EU-Vorgaben, kurzfristig ändern können und daher Aussagen für Jahre im Voraus kaum möglich sind.

D.3 Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (Artikel 2)

Einführung eines Zuschusses aus dem Bundeshaushalt zu den Übertragungsnetzentgelten (§ 24a)

Der Ausstieg aus der Kohleverstromung wird die Strompreise steigen lassen, weil das Angebot dadurch verknappt wird. Daher hat die KWSB empfohlen, den Anstieg der Endkundenpreise für Strom über einen Bundeszuschuss zu den Übertragungsnetzentgelten aufzufangen. Gegenüber früheren Entwürfen hat sich die Bundesregierung in der Kabinettsfassung allerdings für eine Kann-Bestimmung entschieden. Aus Sicht des DIHK stellt dies eine Verletzung des erzielten Kompromisses dar. Daher sollte zu den Formulierungen aus den vorangegangenen Entwürfen zurückgekehrt werden. Zudem sollte bereits in der Verordnungsermächtigung festgehalten werden, dass der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt zu den Übertragungsnetzentgelten mindestens 2 Mrd. Euro betragen soll. Der endgültige Betrag sollte bis August 2022 bekannt sein, damit die Übertragungsnetzbetreiber diesen entsprechend einkalkulieren können. Eine nachträgliche Anpassung der Netzentgelte sollte vermieden werden.

Alternativ bietet sich auch eine Verknüpfung mit der Überprüfung im Jahr 2022 an. Eine solche könnte wie folgt im EnWG in §24a Abs. 2 umgesetzt werden (Ergänzungen in Rot):

„(2) Wenn im Rahmen der Überprüfung nach § 50 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung ein Anstieg der Börsenstrompreise oder auch weiterer Strompreiskomponenten festgestellt wird, wird mit Wirkung ab dem Jahr 2023 kann ein angemessener Zuschuss, den der Bund für ein Kalenderjahr zu den Kosten der Übertragungsnetzbetreiber mit Regelverantwortung zahlt, für das jeweilige Kalenderjahr mindernd in die Ermittlung der bundeseinheitlichen Übertragungsnetzentgelte einbezogen werden, die auf Grundlage der Rechtsverordnung nach § 24 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b erfolgt; die Rechtsverordnung soll bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend ergänzt werden.“

Meldepflicht der Netzbetreiber von Unternehmen mit mehr als 20 GWh Stromverbrauch (§ 12 Absatz 5)

Der Nutzen der in Artikel 2 enthaltenen Meldepflicht von Unternehmen mit einer Abnahme von mehr als 20 GWh pro Jahr durch die Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur erschließt sich nicht. In der Regel sind Energieverbräuche wesentliche Wettbewerbsdaten und sollten nur aus einem zwingenden Grund an Behörden weitergegeben werden. Diese Regelung sollte daher gestrichen werden. Soweit Unternehmen an der Hoch- oder Höchstspannung angeschlossen sind, besteht über die Marktstammdatenregisterverordnung sowieso eine Eintragungspflicht. Daher kann diese Regelung im Sinne der Entbürokratisierung entfallen. Zumal ein Stromverbrauch von 20 GWh auch nichts über mögliche Flexibilitäten eines Unternehmens aussagen.

Bußgelder für Übertragungsnetzbetreiber (§ 95)

Der Entwurf zur Änderung von § 95 EnWG sieht vor, dass den Übertragungsnetzbetreibern in Fällen von vorsätzlich oder fahrlässig ausgeführten Handlungen, welche die garantierte Kapazität an den Gebotszonengrenzen temporär beschränken, Bußgelder in Höhe von 10 Prozent des Jahresumsatzes drohen. Da der Begriff „fahrlässig“ nicht hinreichend definiert ist, kann dies zur Folge

haben, dass damit Personal in den Schaltleitungen Entscheidungen im Spannungsfeld von System-sicherheit und Bußgeldern treffen muss. Dies hält der DIHK nicht für sachgerecht. Der DIHK emp-fiehlt daher, statt fahrlässig den Begriff „leichtfertig“ zu verwenden, wie es auch schon in § 95 Abs. 1c EnWG der Fall ist. „Leichtfertig“ ist ein erhöhter Grad der Fahrlässigkeit und entspricht der „gro-ßen Fahrlässigkeit“ des bürgerlichen Rechts. Eine Sanktion in Form einer Geldbuße nur bei vorsätz-lichem und leichtfertigem Handeln ist auch nach den europäischen Vorgaben zulässig: Nach Art. 66 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2019/943 legen die Mitgliedsstaaten fest, welche Sanktionen bei Ver-stoß gegen die Verordnung zu verhängen sind. Die Möglichkeit, eine Sanktion in Höhe von 10 Pro-zent des Jahresumsatzes zu verhängen, gilt nach dem eindeutigen Wortlaut des Art. 59 Abs. 3d) 2. Halbsatz der Richtlinie (EU) 2019/944 nur für Verstöße gegen die Richtlinie (EU) 2019/944 selbst. Es steht im Ermessen der Mitgliedsstaaten, wie die Vorgaben von Art. 59 Abs. 3d der Richtlinie (EU) 2019/944 in das nationale Recht umgesetzt werden und in welcher Form Sanktionen verhängt werden.

D.4 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Grundsätzliche Bemerkungen

Bundesregierung und EU-Kommission sind sich nach wie vor uneinig, ob das EuGH-Urteil zum EEG 2012 auf das derzeitige KWKG anwendbar ist und ob das KWKG damit weiterhin als Beihilfe anzusehen ist. Solange dies nicht geklärt ist, sind alle in der Novelle vorgeschlagenen Regelungen, die die Zeit nach 2022 betreffen, nicht rechtssicher und müssen ggf. wieder geändert werden. Mit Blick darauf, dass das KWKG ein wichtiges Instrument gerade auch bei der Frage des Ausstiegs aus der (Stein-)Kohleverstromung ist, ist das kein befriedigender Zustand. Die Bundesregierung sollte daher bei dieser Frage rasch eine Einigung mit der EU-Kommission erreichen.

Dem DIHK ist bewusst, dass eine Verlängerung des KWKG bis 2030 Teil der Einigung im Rahmen der KWSB ist. Die Wirtschaft wird dadurch allerdings auch in Zukunft in erheblichem Maße über die KWK-Umlage belastet. Durch die Einführung zahlreicher Boni, die die Novelle vorsieht, wird das KWKG zudem immer komplexer. Eine Erhöhung der Grundförderung, statt der Einführung dieser Boni könnte der effizientere Weg sein. Der Förderdeckel von 1,5 Mrd. Euro sollte in jedem Fall auch in Zukunft nicht angehoben werden, um die Belastungen für die Unternehmen nicht weiter zu erhöhen. Für Anlagen bis 50 MW hängt eine Verlängerung der Förderung an einer Evaluierung im Jahr 2022. Dies stellt gegenüber größeren Anlagen eine Diskriminierung dar.

Die KWSB hat in ihrem Abschlussbericht festgehalten, dass industrielle Kohle-KWK-Anlagen auch den Kohleersatzbonus in Anspruch nehmen können sollen. Dies ist für Anlagen zwischen 1 und 50 MW aber de facto nicht möglich. Für Anlagen unter 20 MW Feuerungsleistung greift zudem ab 2023 das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Dadurch werden solche Anlagen rasch unwirtschaftlich und die Stilllegung ganzer Betriebe ist nicht auszuschließen. Eine Umstellung auf Gas – sofern Gas anliegt – ist aber aufgrund des BEHG ebenfalls nicht wirtschaftlich. In Corona-Zeiten gilt dies umso mehr. Diese Problematik adressiert die KWKG-Novelle in keiner Weise.

Auch Gas-KWK-Anlagen in der Industrie- und Objektversorgung, die unter das BEHG fallen, sind in ihrer Wirtschaftlichkeit massiv bedroht. Auch hierfür bietet das KWKG in der vorliegenden Form keine Lösung. Wirtschaftliche Alternativen in Form CO2-neutraler Brennstoffe sind selten gegeben. Eine Stilllegung solcher Anlagen würde nicht nur die deutschen CO2-Emissionen erhöhen, sondern könnte – sofern sich solche Anlagen in Süddeutschland befinden – die Problematik der Netzengpässe weiter verschärfen. Der DIHK rät daher dringend, diese Aspekte in der KWKG-Novelle aufzugreifen.

Zum Kohleersatzbonus (§§ 7 und 7c)

Mit der in § 7 Abs. 1 vorgesehenen Regelung würden Bestandsanlagen, soweit sie der Eigenerzeugung dienen, von der KWK-Förderung ausgeschlossen, also insbesondere bei Modernisierungen und beim Kohleersatzbonus. Der DIHK plädiert aus Gründen des Vertrauens- und Bestandsschutzes dafür, die alte Regelung beizubehalten, da Vertrauens- und Bestandsschutz der Grund für die reduzierten EEG-Umlagen nach § 61e bis 61g und § 104 Absatz 4 EEG 2017 ist. Zudem würde eine solche Regelung zu einer weiteren Verschlechterung der Wirtschaftlichkeit der betroffenen industriellen KWK-Anlagen führen und Modernisierungen würden unterbleiben. Insbesondere würde

der gewünschte und notwendige fuel-switch von Kohle zu Gas für diese Anlagen behindert. Die KWSB sieht die Nutzung des Kohleersatzbonus auch für Eigenerzeugungsanlagen vor.

Der DIHK unterstützt, dass die bisherige Arbeitsprämie auf eine Leistungsprämie umgestellt wird, weil dadurch das Preissignal des Strommarkts besser wirken kann und die Förderung den Unternehmen schneller zugutekommt. Aus Sicht des DIHK ist die Höhe auch im Hinblick auf die Grundförderung über das KWKG auskömmlich. Damit dürften in jedem Fall mehr als zehn Prozent der Investitionskosten gedeckt sein. Auch hat die KWSB keine Erhöhung der Prämie empfohlen. Zudem ist es sinnvoll, dass Anlagen künftig in dasselbe Wärmenetz einspeisen müssen, um den Bonus in Anspruch nehmen zu können. Dieser Bonus sollte auch für Anlagen gelten, die zur Eigenversorgung eingesetzt werden. Dies sehen auch die Empfehlungen der KWSB vor. Es erschließt sich nicht, dass Anlagen erst 1 kWh in ein Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen müssen, um den Bonus nutzen zu können. Eine solche Einspeisung kann zudem technisch unmöglich sein.

KWK-Anlagen zwischen 1 und 50 MWelektrisch dürfen nur in das Netz der allgemeinen Versorgung einspeisen und eine Förderung in Anspruch nehmen, wenn sie einen Zuschlag in einer Ausschreibung erhalten haben. Nehmen sie diesen in Anspruch, verpflichten sie sich, den gesamten erzeugten Strom ins Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen (Ausnahme Kraftwerkseigenverbrauch). Dadurch können sie allerdings ihr Eigenerzeugungsprivileg nicht mehr in Anspruch nehmen. Zudem haben Industrie-Anlagen in aller Regel eine deutlich höhere Wärmeauskopplung als öffentliche Anlagen. Dritte Hürde für die Industrie ist die Begrenzung der jährlichen Förderung auf 3.500 Benutzungsstunden. Industrielle Anlagen laufen meist mindestens 5.000 Stunden, denn hier gibt es oft eine sehr gleichmäßige Wärmesenke mit deutlich höheren Volllaststunden. Diese Regelung passt daher ebenfalls nicht zur Erzeugungsstruktur in der Industrie, so dass eine Einspeisung des Stroms in ein Netz der allgemeinen Versorgung nicht attraktiv ist. Aus den genannten Gründen werden die Gebote in aller Regel über denen der öffentlichen Anlagen liegen. De facto ist damit der Kohleersatzbonus für Industrie-KWK-Anlagen nicht nutzbar. Zumindest sollte eine Erweiterung der geförderten Volllastbenutzungsstunden über 3500 h hinaus, in Korrelation der Volllaststunden des industriellen Wärmelastprofils der Unternehmen möglich sein. Alternativ zur Nutzung des Kohleersatzbonus sollte eine Ausschreibung im Rahmen des KWKG für Hochtemperatur-KWK-Anlagen eingeführt werden, wie sie in § 33a Absatz 6 KWKG enthalten ist und bisher nicht vorgelegt wurde, obwohl sie bereits 2019 vorgelegt werden sollte.

Im Hinblick auf Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen mit mehreren Druckstufen, in denen sowohl Kohle- als auch Gasdampferzeuger zum Einsatz kommen, sollte bei der Berechnung der anteiligen elektrischen Kohle-Stilllegungsleistung beachtet werden, dass nur solche Dampferzeuger zur Berechnung des Leistungsanteils berücksichtigt werden, deren Dampf die jeweiligen Turbinen auch erreichen kann. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Berechnung der relevanten KWK-Leistung zur Bestimmung des Kohleersatzbonus auf Basis des Ist-Zustandes vor der Modernisierung erfolgt.

Regelung bei negativen Strompreisen (§ 7 Absatz 6)

Der DIHK hält es grundsätzlich für sachgerecht, dass die Regelung zu negativen Strompreisen für kleine KWK-Anlagen entfallen soll. Allerdings wäre eine Grenze von 100 kW angesichts der dann greifenden Direktvermarktungspflicht sinnvoller.

Bonus für innovative erneuerbare Wärme (§ 7a)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass ein Wärmebonus für innovative erneuerbare Wärme eingeführt wird. Eine KWK-Anlage, die z. B. in ein Wärmennetz einspeist oder industrielle Prozesswärme bereitstellt, kann einen erhöhten KWK-Zuschlag auf den eingespeisten Strom erhalten, abhängig vom Anteil der EE-Wärme im "KWK-System". Der DIHK sieht es grundsätzlich kritisch, dass eine Förderung der Wärme, unabhängig von der eigentlichen KWK-Anlage, erfolgen soll, die über den Strompreis auf die Unternehmen gewälzt wird. Zudem erhöht sich dadurch die Strompreisbelastung der Wirtschaft weiter. Daher sollte eine solche Förderung nicht über den Strompreis gewälzt werden bzw. eine Reform des gesamten KWK-Finanzierungssystems angedacht werden. Stattdessen macht der Vorschlag der Bundesregierung die Notwendigkeit für den Einstieg in eine grundlegende Reform des Abgaben- und Umlagensystems im Energiebereich nochmals deutlich, da die europaweit höchsten Strompreise durch solche Maßnahmen weiter ansteigen. Konkret sollte eine Finanzierung über die Einnahmen aus der CO2-Bepreisung (BEHG) erwogen werden. Der DIHK bittet die Bundesregierung in jedem Fall darum, die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit einer solchen Maßnahme zu prüfen, bevor ein solches System implementiert wird.

Unverständlich ist, warum Wärme aus der Verbrennung von EE-Brennstoffen den Bonus nicht erhalten soll. Dies ergibt sich mit dem Verweis auf die KWK-Ausschreibungsverordnung. In § 2 Nr. 12 wird dort festgelegt, dass erneuerbare Wärme nur dann „innovativ“ ist, wenn die verwendete Wärmetechnik eine Jahresarbeitszahl von mindestens 1,25 aufweist, d. h. aus einer Kilowattstunde eingesetzter Energie mindestens 1,25 Kilowattstunden Wärme produziert. Dies können Solarthermieanlagen, Wärmepumpen und Tiefe Geothermieanlagen erreichen, weil als Input nur der Hilfsstrom zum Betrieb der Pumpen etc. gezählt wird. Da bei Verbrennungsprozessen aber immer Energieverluste auftreten, zählt Wärme aus EE-Brennstoffen automatisch als „nicht-innovative“ erneuerbare Wärme im Sinne des KWKG und würde damit nicht über den EE-Wärme-Bonus gefördert. Für den Betreiber eines KWK-Systems (also Erdgas-KWK plus weitere Heiztechnologie) macht es deshalb keinen Unterschied, ob er seine Anlage oder seinen Kessel mit fossilen Brennstoffen feuert oder mit Biomasse, grünem oder blauem Wasserstoff etc. Dies hält der DIHK im Sinne der Technologieoffenheit nicht für sachgerecht, wenn die Bundesregierung an der Einführung des Wärmebonus festhalten möchte.

Um die Wärme aus EE-Brennstoffen förderfähig zu machen und einen gleichberechtigten Wettbewerb zwischen den verschiedenen Erneuerbaren Wärmetechnologien zu schaffen, sollte die Anforderung gestrichen werden, dass die EE-Wärme aus einer Technologie stammt, die mindestens eine Jahresarbeitszahl von 1,25 besitzt.

Durch die Einführung dieses zusätzlichen Förderinstruments ist davon auszugehen, dass das Wettbewerbsniveau in den Ausschreibungen für innovative KWK-System sinken wird. Ein Ausschreibungssegment und eine parallele Förderung sind aus Sicht des DIHK nicht sinnvoll. Zudem kann

eine Förderung bereits für Projekte mit einem EE-Anteil von 10 Prozent zu Mitnahmeeffekten führen und die Förderkosten erhöhen. Geringe Mengen erneuerbarer Wärme in ein KWKSystem zu integrieren, hat nichts mit Innovation zu tun. Daher sollte eine Förderung erst bei höheren Anteilen greifen. Zumindest sollte ein Gleichlauf mit den Ausschreibungen für iKWK-Systeme erreicht werden. Die Fördersätze erscheinen zudem aus heutiger Sicht als hoch.

Wenn eine solche Förderung erneuerbarer Wärme in KWK-Systemen eingeführt wird, sollte sie auch für Anlagen in der Eigenversorgung nutzbar sein. Gerade im mittleren Temperatursegment der industriellen Prozesswärme kann der Einsatz erneuerbarer Energien einen Beitrag zur Einsparung von CO₂ leisten. In diesem Bereich harrt auch noch die Verordnungsermächtigung zur Förderung von Hochtemperatur-KWK-Systemen ihrer Umsetzung.

Bonus für elektrische Wärmeerzeuger (§ 7b)

Der DIHK sieht die Einführung eines weiteren Bonus kritisch, da sich die Förderkosten und damit die Strompreise weiter erhöhen. Unverständlich ist insbesondere, warum KWK-Anlagen, die an einer Ausschreibung teilgenommen haben, dennoch den Bonus in Anspruch nehmen können sollen. Dies sollte zumindest ausgeschlossen werden, da die Kosten eines elektrischen Wärmeerzeugers in den Ausschreibungen eingepreist werden können. Zwar ist es verständlich, dass Anlagen südlich der Netzengpässe den Bonus nicht in Anspruch nehmen sollen, dies führt aber auf mittlere Sicht zu Wettbewerbsverzerrungen, wenn die notwendigen Stromnetze ausgebaut sind. Auch im Sinne der Gleichbehandlung der Unternehmen sollte daher auf diesen Bonus verzichtet werden.

Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, wie die Bundesregierung auf die Fördersumme von 70 Euro je kW thermischer Leistung des elektrischen Wärmeerzeugers kommt. Die Gesetzesbegründung liefert dazu keine Anhaltspunkte. Aus Sicht des DIHK erscheint diese Förderung in Verbindung mit der Vorgabe, dass die maximale thermische Leistung ersetzt werden muss, als zu hoch. Zu den Hauptbetriebszeiten der KWK-Anlage im Winter steht selten günstiger Strom zur Verfügung, so dass sich die volle Ausnutzung des elektrischen Wärmeerzeugers selten ergibt. Sollte die Bundesregierung nicht auf diesen Bonus verzichten, sollte er zumindest gekürzt und der elektrische Wärmeerzeuger nicht die maximale thermische Leistung der KWK-Anlage ersetzen müssen.

Insbesondere wenn unter der Definition des elektrischen Wärmeerzeugers nicht nur Elektrokessel, sondern auch Heizpatronen sowie Elektrodenheizkessel gemeint sind, können 70 Euro je kW Zuschlag bis zu 100 Prozent der Investitionskosten decken. Selbst bei Erstellung eines neuen Elektrokessels werden bei Investitionskosten von 100 bis 300 Euro je kW (FfE 2014, Agora Energiewende 2014) noch Förderquoten von 23 bis 70 Prozent erreicht.

Südbonus (§ 7d)

Im Sinne der Gleichbehandlung sollte der Bonus in allen Regionen mit Netzengpässen gezahlt werden können. Unverständlich ist zudem, warum der Südbonus nicht auch für KWK-Eigenversorgungsanlagen gewährt wird. Die pauschale Feststellung, dass Eigenversorgungsanlagen dem Strommarkt nicht zur Verfügung stehen, trifft nicht zu. Wenn dem so wäre, dann müssten solche Anlagen ab 100 kW auch nicht fernsteuerbar durch den Netzbetreiber sein. Zudem helfen solche Anlagen, selbst wenn sie rein zur Eigenversorgung genutzt werden: Schließlich reduziert

sich der Strombedarf des Netzes der allgemeinen Versorgung, so dass Netzengpässe geringer ausfallen. Daher sollte der Anwendungsbereich des Bonus auch auf Eigenversorgungsanlagen erweitert werden.

Der Referentenentwurf sieht vor, den Südbonus nur bis 2026 zu gewähren, weil dann laut Begründung der Netzausbau entscheidend vorangekommen sein wird. Damit wird der Bonus direkt wieder konterkariert, da von einer Inbetriebnahme aller Leitungen bis dahin nicht auszugehen ist und es selbst bei vorliegender Genehmigung und ausreichender Gasverfügbarkeit schwer wird, bis dahin eine KWK-Anlage zu errichten. Wenn die Bundesregierung diesen Bonus für sinnvoll hält, sollte der Bonus länger gewährt werden. Daher könnte die Befristung, z. B. anhand des Fortschritts beim Netzausbau, regelmäßig überprüft und der Bonus dann ggf. verlängert werden.

Grundsätzliche Begrenzung der jährlichen Förderung auf 3.500 Vollbenutzungsstunden (§ 8 Absatz 4)

Die KWK-Förderung soll nach dem Entwurf auf maximal 3.500 Vollbenutzungsstunden jährlich beschränkt und damit einhergehend zeitlich gestreckt werden. Auch soll eine flexiblere Fahrweise der Anlagen erreicht werden. Wird das Wärmelastprofil von Gebäuden betrachtet, so sind die genannten 3.500 Vollbenutzungsstunden bei der Deckung des Wärmebedarfs ausreichend. Bei industrieller Prozesswärme sieht das anders aus, denn hier gibt es oft eine sehr gleichmäßige Wärmesenke mit deutlich höheren Volllaststunden. Daher werden in den verschiedenen Evaluierungsberichten zur KWK auch für die Industrie durchschnittlich 5.000 Volllaststunden angegeben. Aus Sicht des DIHK sollte daher die Begrenzung auf 3.500 Stunden gestrichen werden. Ansonsten dürften viele KWK-Anlagen in der Industrie nicht ersetzt werden, da neben den Rahmenbedingungen der Eigenversorgung auch die Einspeisung in ein Netz der allgemeinen Versorgung wenig attraktiv wird.

Zumindest sollte eine Erweiterung der geförderten Volllastbenutzungsstunden über 3500 h hinaus, in Korrelation der Volllaststunden des industriellen Wärmelastprofils der Unternehmen möglich sein. Eine ex post vorgenommene Beschränkung der jährlich geförderten Vollbenutzungsstunden bedeutet, dass einer zuvor im Vertrauen auf geltendes Recht getroffenen Investitionsentscheidung die Grundlage entzogen würde und das Vertrauen der Kapitalgeber wäre nachhaltig erschüttert. Rendite und Kapitalrückflusszeit als Investitionskriterien werden von dieser Einschränkung rückwirkend deutlich negativ beeinflusst. Solche Anlagen sollten in jedem Fall von den vorgesehenen Beschränkungen ausgenommen bleiben. Daher sollten zumindest ausreichende Übergangsfristen in das Gesetz aufgenommen werden.

Zuschlagsberechtigter Neu- und Ausbau von Wärmenetzen (§ 18)

Der DIHK hält die Anhebung des Förderkriteriums von 50 auf 75 Prozent in § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b im Zuge der Senkung der Treibhausgasemissionen für grundsätzlich richtig. Allerdings kann die deutliche Anhebung für laufende und geplante Projekte problematisch werden. Der DIHK bittet daher um einen angemessenen Übergangszeitraum, damit Investitionsentscheidungen nicht nachträglich entwertet werden. Alternativ dazu wäre auch eine Anhebung in mehreren kleineren Schritten denkbar.

Übergangsregelung (§ 35)

Die in § 35 vorgesehene Übergangsregelung, wonach die Regelungen des bestehenden KWKG nur auf solche Anlagen anzuwenden sind, die bis zum 31.12.2019 in Dauerbetrieb genommen worden sind, ist aus Sicht des DIHK zu kurz, um Vertrauensschutz zu gewähren. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das KWKG in seiner aktuellen Form bis 2025 gilt und sich die Unternehmen darauf eingestellt haben. Eine angemessene Übergangsregelung ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist, bis wann das Gesetz tatsächlich in Kraft treten kann.

Diese Übergangsregelung könnte sich an der bestehenden Regelung in § 35 (16) KWKG orientieren, die mit der gleichen Intention verfasst wurde. Die Übergangsfrist sollte verlängert bzw. auch auf bereits beantragte Vorbescheide und weitere Merkmale eines fortgeschrittenen Projekts verweisen. Konkret sollte eine Übergangsregelung so aussehen, dass gegenüber den Regelungen des aktuellen KWKG keine Verschlechterungen für solche Anlagen vorgenommen werden, die bis zum 31.12.2025 in Dauerbetrieb genommen werden, oder für die zum Stichtag des Inkrafttretens des neuen KWKG entweder ein Zulassungsbescheid ergangen ist, ein Vorbescheid beantragt worden und dieser bei Zulassung nicht erloschen ist, eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz vorliegt oder eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile erfolgt ist.

Der DIHK schlägt daher vor § 35 Abs. 19 wie folgt zu gestalten:

„§ 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf KWK-Anlagen, wenn

- 1. die KWK-Anlage vor dem 31. Dezember 2025 in Dauerbetrieb genommen worden ist,*
- 2. für das Vorhaben vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] ein Vorbescheid beantragt worden und dieser bei Zulassung nicht erloschen ist,*
- 3. für das Vorhaben vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, vorgelegen hat oder*
- 4. vor dem [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist.*

§ 18 und § 19 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung sind anwendbar auf Wärmenetze, die bis zum [Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] in Dauerbetrieb genommen worden sind.“

Förderung für Wärmenetze vom Ausbau auf den Umbau lenken

Bei der Wärmenetzförderung liegt der Schwerpunkt nach wie vor beim Ausbau und nicht beim Umbau der Wärmenetze im Rahmen der Transformation hin zu erneuerbaren Energien. Hier sollte mit der Novelle des KWKG nachgebessert werden und der Umbau der Wärmenetze im Rahmen der Wärmewende zunehmend in den Fokus der Förderung gestellt werden. So ist eine hinderliche Bedingung die Erhöhung der Transportnetzkapazität, wohingegen künftig das Ziel in Umbaumaßnahmen für vermehrte Erneuerbaren-Einspeisung liegt. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen zur

Temperaturabsenkung. Die entsprechende Neujustierung sollte unter Berücksichtigung des Förderprogramms für Wärmenetzsysteme 4.0 erfolgen.

D.5 Beihilferechtlicher Vorbehalt

Artikel 9 des Gesetzes formuliert einen beihilferechtlichen Vorbehalt. Dieser bezieht sich allerdings nur auf die Regelungen zur Entschädigung von Kraftwerksstilllegungen. Sollte die EU-Kommission Entschädigungen untersagen, wären entschädigungsfreie Stilllegungen weiterhin möglich. Daher sollte sich der Genehmigungsvorbehalt nach Ansicht des DIHK auf alle Regelungen erstrecken, die direkt mit der Stilllegung der Kraftwerke und der Tagebaue zusammenhängen. Überraschend ist, dass die Bundesregierung für die beiden Instrumente zur Kompensation des Strompreisanstiegs durch den Ausstieg aus der Kohleverstromung keinen beihilferechtlichen Vorbehalt formuliert hat. Aus Sicht des DIHK handelt es sich um erlaubte Beihilfen, die notifiziert werden müssen. Der DIHK bittet die Bundesregierung um rasche Klärung dieses Punktes. Die KWSB spricht in ihrem Bericht die Thematik des Beihilferechts bei beiden Kompensationsmaßnahmen an.

E. Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay

030/20308-2202

Bolay.sebastian@dihk.de

Till Bullmann

030/20308-2206

Bullmann.till@dihk.de

Jakob Flechtner

030/20308-2204

Flechtner.jakob@dihk.de